



Geschäftsordnung der Tennisabteilung des FC Göttingen

Stand Mai 2022



Vorbemerkung

Die Abteilung „Tennis“ des FC Göttingen e.V. (im folgenden Text kurz Hauptverein genannt) verwaltet sich weitgehend selbst, jedoch ohne eigene Rechtsfähigkeit. Zu dieser Selbstverwaltung gehört eine getrennte Kassenführung, um die Aufgaben der Abteilung (Bau und Unterhaltung von Tennisplätzen und sonstiges) zu ermöglichen.

Eine Mitgliedschaft in dieser Abteilung setzt in jedem Falle die Mitgliedschaft beim Hauptverein voraus. Dies hat zur Folge, dass jedes Mitglied mit dem Erwerb der Mitgliedschaft den Bestimmungen der Satzung des Hauptvereins vom März 2019 unterworfen ist.

Die Tennisabteilung legt großen Wert auf eine gute und sportliche Zusammenarbeit mit dem Hauptverein, zumal alle dem Zweck dienen, das Sportwesen zu fördern. Nicht zuletzt durch die Mitbenutzung der vom Hauptverein belegten Räumlichkeiten muss eine Zusammenarbeit oberstes Ziel bleiben.

Aus der Art eines Tennisbetriebes heraus ergeben sich eigene Besonderheiten hinsichtlich der Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder gegenüber den übrigen Mitgliedern des Hauptvereines. Sinn und Zweck dieser Geschäftsordnung ist es, im Interesse aller Vereinsmitglieder eine klare Abgrenzung der Zuständigkeit und Aufgabe zu schaffen, damit Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit dem Hauptverein bzw. seinen Organen vermieden werden können. In Verfolgung dieses Zieles gelten für die Mitglieder der Tennisabteilung zusätzlich die nachstehend aufgeführten Bestimmungen. Die Bestimmungen des Hauptvereins (Satzung des Fussballclubs Göttingen e. V.) bleiben hiervon unberührt.

§ 1 Name

Tennisabteilung FC Göttingen 1926 e. V.

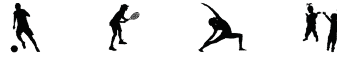
§ 2 Zweck der Tennisabteilung

Sie dient der Förderung und Pflege des Tennissports und fördert die körperliche und seelische Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Abteilung kann jeder werden, sofern er im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Abteilung besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für die Abteilung erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.



Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet oder die Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen haben.

Senioren/Rentner sind Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen der Abteilung fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder haben mit Beginn der Mitgliedschaft Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele der Abteilung nach besten Kräften zu fördern,
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

Zusätzlich sind alle aktiven Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet,

- Arbeitsstunden abzuleisten (5h /Jahr, für jede nicht geleistete Arbeitsstunden werden 10€ berechnet).

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Aufnahme und Austritt muss schriftlich beim Vorstand der Tennisabteilung beantragt werden.

Die Kündigung eines aktiven Mannschaftsspielers muss bis 01. März erfolgen, da ansonsten für den Verein Meldegebühren für die Mannschaftsmeldung entstehen.

Bei Minderjährigen muss der Antrag von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

Ein Abteilungsmitglied kann durch Beschluss des Tennisausschusses ausgeschlossen werden, wenn es

- die Interessen der Abteilung schädigt und trotz schriftlicher Warnung nicht davon ablässt,
- die Beiträge nicht bezahlt.



§ 6 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist am 01. Januar jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Vom Mitgliedsbeitrag wird an den Hauptverein nach § 7 III der Satzung des Hauptvereins der allgemein übliche Grundmitgliedsbeitrag abgeführt. Mit diesem Grundmitgliedsbeitrag sind für die Mitglieder der Tennisabteilung u. a. abgegolten:

- Beiträge zur Haftpflichtversicherung,
- sowie alle sonstigen Beiträge an den Württ. Tennisbund.

Zur Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung zusätzlicher Mahnkosten werden die Mitglieder angehalten, einem Bankeinzugsverfahren zuzustimmen, bzw. die Voraussetzung hierfür zu schaffen. Der Einzug erfolgt in der Regel zwischen April und Juni des jeweiligen Geschäftsjahres.

Der Abteilungsausschuss hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 6a Antrag auf passive Mitgliedschaft und Beitragsermäßigung

Aktive Mitglieder können die passive Mitgliedschaft beantragen.

Passive Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag.

Aktive Mitglieder in Ausbildung (Azubis, Studenten, ...) können beantragen, nach dem für Jugendliche festgesetzten Beitrag veranschlagt zu werden.

Die Anträge sind schriftlich vor dem 15. März des laufenden Geschäftsjahres beim Ausschuss einzureichen, da in der Regel ab April der Einzug der Mitgliedsbeiträge durchgeführt wird.

§ 6b Benutzung der Anlagen

Aktiven Mitgliedern stehen die Einrichtungen uneingeschränkt zur Verfügung.

Es gelten die von der Tennisabteilung bereitgehaltenen Öffnungs- und Spielzeiten.

Aktive Mitglieder können Gäste einführen, sofern der normale Spielbetrieb dadurch nicht behindert wird. Die Gaststunden sind in die ausgehängte Liste im Tennishaus einzutragen. Die einführenden Mitglieder haften für Spielgebühren und für etwaige Schäden, die durch Gäste verursacht werden. Spielgebühren werden von der Abteilungsleitung festgelegt, im Schaukasten ausgehängt und am Ende des Jahres vom Kassier eingezogen.



§ 7 Organe der Tennisabteilung

Die Abteilung wird durch folgende Organe vertreten:

1. 1. Abteilungsleiter
2. 2. Abteilungsleiter
3. Schriftführer
4. Kassier
5. Sportwart
6. Jugendleiter
7. Mitgliederversammlung der Tennisabteilung

Die unter 1. bis 6. genannten Organe werden durch Wahl von der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung mit Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren bestimmt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gesetzlicher Vertreter der Abteilung im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende des Hauptvereins, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Die unter 1. bis 6. genannten Organe bilden den Ausschuss.

§ 8 Aufgaben der einzelnen Organe

Abteilungsleiter und stellvertretender Abteilungsleiter

Der Abteilungsleiter führt die Geschäfte der Abteilung nach der Geschäftsordnung und der Satzung des Fussballclubs Göttingen e. V. Er ist an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung der Abteilung gebunden. Er überwacht die ausführenden Organe der Abteilung. Ferner hat er Ausschuss- und Mitgliederversammlungen einzuberufen und den Vorsitz in den Versammlungen zu führen. Bei Abstimmung kommt ihm 1 Stimme, bei Stimmengleichheit 2 Stimmen zu. Der Abteilungsleiter hat die Abteilung nach außen und im Ausschuss des Hauptvereins zu repräsentieren. Er hat außerdem den Bericht über das Geschäftsjahr in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erstatten. Ist der Abteilungsleiter verhindert, vertritt ihn der Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten.

Schriftführer

Als Mitglied des Ausschusses hat dieser die Protokolle in den Ausschusssitzungen und den Mitgliederversammlungen zu führen. Er berichtet in der Mitgliederversammlung über die Ausschusssitzungen des zurückliegenden Geschäftsjahres. Des Weiteren ist er für die Vorankündigung und die Berichterstattung von sportlichen und kameradschaftlichen Aktivitäten der Tennisabteilung in der örtlichen Presse verantwortlich. Auch für den Schriftverkehr wie z. B. Einladungen zu Vereinsturnieren, Jubiläumsabenden usw. ist er verantwortlich.

Kassier

Der Kassier besorgt die finanziellen Angelegenheiten der Abteilung. Dazu gehört auch die Bereitstellung des Wechselgeldes für die Verbandsspiele und Turniere, sowie die Abrechnung der einzelnen Veranstaltungen. Auch die Abrechnung der Getränke, Arbeits- und Gaststunden gehören in



diesen Verantwortungsbereich. Über die Einnahmen und Ausgaben hat er ein Buch zu führen und seine Bücher 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abzuschließen und mit den Belegen versehen den Prüfern zur Verfügung zu stellen. Der Kassier kann über die Konten der Abteilung mit Zustimmung des Abteilungsleiters verfügen.

Sportwart

Der Sportwart ist für den Spielbetrieb verantwortlich. Ihm obliegt die Leitung und Förderung des gesamten sportlichen Betriebs im Einvernehmen mit dem Abteilungsleiter. Auch die Abwicklung des Trainings der einzelnen Gruppen fällt in diesen Bereich. Er ist hierbei an die Regeln des WTB und des DTB gebunden. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass die Sportanlagen in ordnungsgemäßem Zustand sind.

Jugendleiter

Der Jugendwart ist für den Spielbetrieb der Jugend verantwortlich. Ihm obliegt die Leitung und Förderung der Jugendspiele im Einvernehmen mit dem Abteilungsleiter. Auch die Abwicklung des Jugendtrainings fällt in seinen Bereich. Verantwortlich ist er auch für die Mannschaftsmeldung zu Verbandsspielen der Jugend und die Organisation (Begleitung + Bewirtung) bei Verbandsspielen. Auch für die Organisation von Jugendturnieren ist er verantwortlich.

§ 8a Geschäftskreis des Ausschusses

1. Erlassung der Platz- und Spielordnung für die Tennisplätze
2. Verantwortung für die Instandhaltung der Tennisplätze
3. Aufstellung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung
4. Aufstellung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr der Abteilung
5. Beschlussfassungen über alle wichtigen Angelegenheiten, welche die Tennisabteilung betreffen.
6. Stellungsahme zur Aufnahme von Mitgliedern.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

§ 9 Die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung

Die Mitgliederversammlung wird von sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern gebildet. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. In jedem Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, möglichst im 1. Quartal eines neuen Geschäftsjahres. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Abteilungsleiter schriftlich eingereicht sein. Zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von beweglichem Vermögen der Tennisabteilung und über Änderungen der



Geschäftsordnung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Der Abteilungsleiter hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörender dringender Beratungsgegenstand vorliegt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter genauer Grundangabe die Einberufung schriftlich beantragt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche zuvor im Gemeindemitteilungsblatt oder in einer jedem Mitglied zugänglichen Weise unter Angabe der Tagesordnung vom Abteilungsleiter zu erlassen.

§ 10 Bauliche Maßnahmen und sonstige Investitionen

Die Abteilung Tennis kann im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten bauliche Investitionen tätigen. Diese sind mit dem Hauptverein abzustimmen.

Eine Informationspflicht über die Planung und Durchführung baulicher und wichtiger Investitionen besteht seitens der Abteilung nur gegenüber dem Ausschuss des Hauptvereins. Der Ausschuss des Hauptvereins wird Darlehen aufnehmen, soweit der Schuldendienst finanziell von der Tennisabteilung gesichert ist.

§ 11 Schlussbemerkung

Sämtliche Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dienen dem in der Vorbemerkung angestrebten Ziel. Im Wortlaut missverständlich oder in der Anwendung zweifelhafte Bestimmungen sind von den zuständigen Organen durch solche zu ersetzen, die in ihrem Sinngehalt und in ihrer Auswirkung dem gesteckten Ziel am nächsten kommen.

Überarbeitete Geschäftsordnung der Tennisabteilung des FC Göttingen 1926 e. V. auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 20.05.2022.